

## STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
<b>41 Stadtentwicklung und Planung</b>	<b>01.03.2019</b>	<b>77/2019</b>

<b>B e s c h l u s s v o r l a g e</b>	ö	nö	öbF
<b>Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Windenergie" - frühzeitige Beteiligung -</b>	X		

<b>B e r a t u n g s f o l g e</b>		<b>Abstimmungsergebnisse</b>		
Gremium	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung	28.03.2019			
Verwaltungsausschuss	24.04.2019			

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren zur Änderung Nr. 15 „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten. Die Beteiligung soll für die Dauer von vier Wochen in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln erfolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

#### Hintergrund:

Im Flächennutzungsplan sind derzeit zwei Vorranggebiete für Windenergie dargestellt. Fünf Windenergieanlagen wurden in den Flächen gebaut. Das Vorranggebiet nordwestlich von Groß Hilligsfeld liegt innerhalb des von der Bundeswehr genutzten Hubschraubertiefflugkorridors und steht daher nicht für den Bau von weiteren Windkraftanlagen zur Verfügung. Damit sind die vorhandenen Vorranggebiete ausgeschöpft.

Aufgrund der fehlenden Entwicklungsmöglichkeit weiterer Windenergieanlagen in den zwei Vorranggebieten und geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat der Verwaltungsausschuss am 10.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 118/2017) beschlossen, um eine rechtssichere Konzentrationswirkung der Vorranggebiete zu erreichen.

Auf Grundlage der vorhandenen Daten und Informationen durch die Vorabeteiligung einzelner Träger öffentlicher Belange wurden Ausschlussgebiete identifiziert (Anlage 1).

Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus den sogenannten harten Tabukriterien, welche der Abwägung nicht zugänglich sind, da tatsächliche oder rechtliche Gründe Windenergieanlagen an dieser Stelle ausschließen, beispielsweise Siedlungsgebiete oder Naturschutzgebiete.

**Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus folgenden Tabukriterien:**

<b>Kriterium</b>	<b>Harter Schutzabstand</b>
<b>Siedlung</b>	
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30 & 34 BauGB)	Gebietskulisse + 400m
Gewerbe- und Industrie, Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf	Gebietskulisse
Grünflächen für Freizeit- und Erholungsnutzung	Gebietskulisse
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gebietskulisse + 400m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Gebietskulisse + 400m
Jugendvollzugsanstalt Hameln	Gebietskulisse + 400m
<b>Infrastruktur</b>	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Gebietskulisse + 20m
Gleisanlagen und Schienenverkehr	Gebietskulisse
Bundeswasserstraßen	Gebietskulisse + 50m
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	Gebietskulisse
Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr	750m
Störbereich Erdfunkanlage Aerzen	2500m
Richtfunkstrecke	Gebietskulisse
<b>Natur und Landschaft, Umwelt</b>	
Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet	Gebietskulisse
Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer ( $\frac{3}{4}$ 1 ha)	Gebietskulisse + 50m
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	Gebietskulisse + 50m
Trinkwasserschutzgebiet und Heilschutzgebiete (Zone I und II)	Gebietskulisse
<b>Raumordnung</b>	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	Gebietskulisse

**Weiteres Verfahren:**

Nach Ermittlung der Ausschlussgebiete mittels harter Tabukriterien werden die weichen Tabukriterien ermittelt. Diese sind der Abwägung zugänglich. Gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Für die Windenergie könnte das bspw. ein höherer Schutzabstand zu Wohnbauflächen sein als der, der sich aus den harten Tabukriterien von 400 m ergibt, weil das Schutzgut „Mensch / Wohnbevölkerung“ in der Abwägung zu einer ressourcenarmen Energieversorgung / allgemeinen Klimazielen höher gewichtet wird.

Auch bei solchen planerischen Zielsetzungen ist darauf zu achten, dass der Belang Windenergie ausreichend gewürdigt wird und nicht andere Belange einseitig „überwiegen“.

Mit den harten Tabukriterien soll eine Vorabbeteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgen, um Hinweise auf weiche Tabukriterien zu erhalten.

Hieran anschließend ist eine Öffentlichkeitsbeteiligungsveranstaltung vorgesehen, um gemeinsam Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit an der Festlegung der weichen Tabukriterien mitzuwirken, zu geben.

### **Geplanter Aufbau der Veranstaltung**

1. Information über Verfahrensablauf
2. Aufzeigen der Grenzen und Handlungsspielräume (harte und weiche Tabukriterien), beispielhafte Darstellung der Auswirkungen von weichen Tabukriterien mittels Karten als „Szenarien“.
3. Workshop: Vorschläge für die Priorisierung der weichen Ausschlusskriterien (bspw. Wald, Abstandflächen zur Wohnbebauung) – in Kleingruppen
4. Vorstellung der Ergebnisse und Erläuterung der weiteren Vorgehensweise

Nach der Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Potenzialflächen. Diese werden für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die für und gegen die Windenergienutzung sprechen, sind flächenbezogen gegeneinander abzuwägen (fachliche Bewertung).

Nach Abwägung aller Belange ergeben sich die Vorranggebiete für Windenergie.

Abschließend ist zu prüfen, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Ein Indikator hierfür ist das Größenverhältnis zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potenzialflächen, welche sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt.

Mit den so ermittelten potenziellen Vorrangflächen für die Windenergienutzung erfolgt die zweite Beteiligungsphase, die Offenlegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.

Hier werden noch einmal die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Am Ende des Verfahrens würde der Feststellungsbeschluss über (neue) Vorranggebiete stehen.

### **Personelle Auswirkungen:**

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

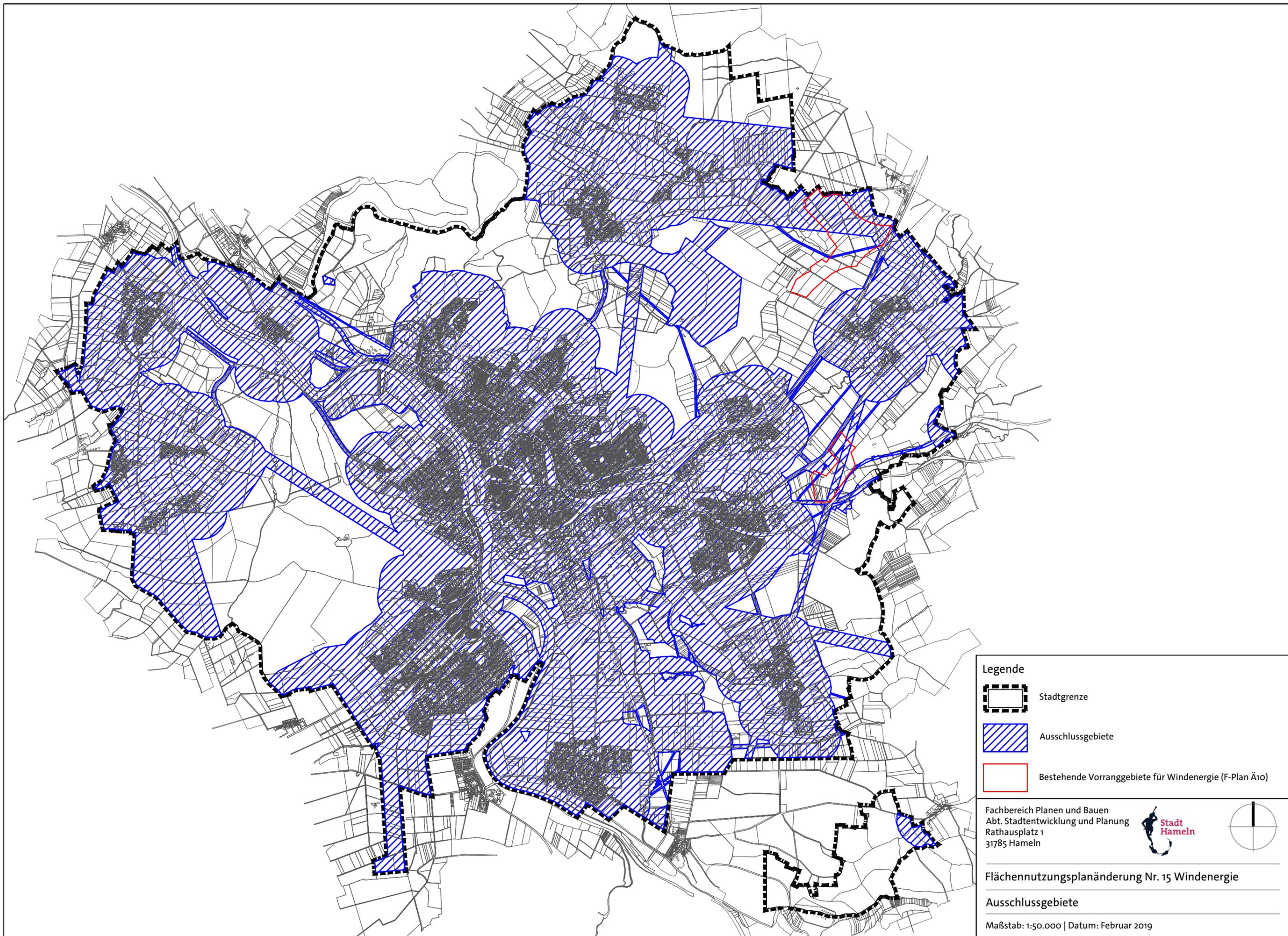
- Ja. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Organisatorische Auswirkungen:**

- Nein.

### **Anlagen:**

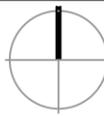
Ausschlussgebiete Windenergie (F-Planänderung Nr. 15 - frühzeitige Beteiligung)



**Legende**

-  Stadtgrenze
-  Ausschlussgebiete
-  Bestehende Vorranggebiete für Windenergie (F-Plan Ä10)

Fachbereich Planen und Bauen  
Abt. Stadtentwicklung und Planung  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln



---

Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 Windenergie

---

Ausschlussgebiete

---

Maßstab: 1:50.000 | Datum: Februar 2019